

**Vorlage  
zur Beschlussfassung  
für die Bezirksamtssitzung am 10.12.2024**

- |  |  |
|--|--|
| <b>1. Gegenstand der Vorlage:</b>                        | Konzept für die Erstellung und Bearbeitung des Gefährdungsatlasses Korruption  |
| <b>2. Berichterstatter/in:</b>                           | Bezirksbürgermeisterin Maren Schellenberg  |
| <b>3. Beschlussentwurf:</b>                              | Das Bezirksamt beschließt das beigefügte Konzept für die Erstellung und Bearbeitung des Gefährdungsatlasses Korruption.  |
| <b>4. Begründung:</b>                                    | Der Gefährdungsatlas Korruption identifiziert die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche des Bezirksamts. Das Konzept für seine Erstellung und Bearbeitung beschreibt das Vorgehen und die Kriterien für die Beurteilung der Korruptionsgefährdung. Der nach diesen Vorgaben erstellte Gefährdungsatlas wird vom Bezirksamt durch einen gesonderten Beschluss festgesetzt. |
| <b>5. Rechtsgrundlagen:</b>                              | § 36 Abs. 2 Buchst. h Bezirksverwaltungsgesetz   |
| <b>6. Finanzielle Auswirkungen:</b>                      | keine  |
| <b>7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:</b> | keine spezifischen Auswirkungen  |
| <b>8. Veröffentlichung (BVV-BNr. 127/IV):</b>            | ja   |
| <b>9. An der Vorlage hat mitgewirkt:</b>                 | entfällt   |

Maren Schellenberg  
Bezirksbürgermeisterin

# Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

## Konzept für die Erstellung und Bearbeitung des Gefährdungsatlasses Korruption



Version 0.1 Entwurf (Stand 02.12.2024)

Bearbeitung: Steuerungsdienst mit Finanzen, StD 2

### Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung	1
2.	Grundsätzliches Vorgehen zur Erstellung eines Gefährdungsatlasses	2
3.	Vorgehen im BA Steglitz-Zehlendorf	2
4.	Zuständigkeiten	3
5.	Kriterien für die Einstufung in die Gefährdungsgrade	3
5.1	Kategorie 1 - sehr hohe Gefährdung	3
5.2	Kategorie 2 - hohe Gefährdung	4
5.3	Kategorie 3 - mittlere Gefährdung	4
5.4	Kategorie 4 - einfache Gefährdung	5

## 1. Zielsetzung

Nur wer das Risiko kennt, kann gezielt Maßnahmen zur Prävention ergreifen. In Bezug auf die Korruptionsprävention bedeutet das, dass man die gefährdeten Arbeitsbereiche bestimmen muss, um gezielt durch organisatorische Maßnahmen, durch Schulung und Sensibilisierung, aber auch durch Kontrollen das Risiko korruptiven Handelns zu vermindern.

Die behördeninterne Einschätzung und Festlegung von besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen bildet den sogenannten Gefährdungsatlas für das Bezirksamt.

Mit dem Gefährdungsatlas werden keine Aussagen über Vorliegen oder Ausmaß tatsächlich vorhandener Korruption in einzelnen Bereichen des Bezirksamts getroffen. Soweit Arbeitsbereiche als korruptionsgefährdet oder als besonders korruptionsgefährdet ausgewiesen werden, besagt das lediglich, dass die Möglichkeit korruptiven Handelns höher eingeschätzt wird, als bei anderen Arbeitsbereichen. Daraus folgt nicht, dass die dort Beschäftigten korruptionsanfällig wären. Es steht nicht infrage, dass der ganz überwiegende Teil der Beschäftigten im öffentlichen Dienst die Pflichten gegenüber dem Staat loyal erfüllt und die Aufgaben unparteiisch, gerecht und zum Wohl der Allgemeinheit wahrnimmt.

Nr. 5 der Richtlinie des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf von Berlin zur Korruptionsbekämpfung schreibt die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Gefährdungsatlasses für das Bezirksamt vor.

## 2. Grundsätzliches Vorgehen zur Erstellung eines Gefährdungsatlases

Die bekannten Best-Practice-Ansätze zur Erstellung eines Gefährdungsatlases gehen von einem zweistufigen Verfahren aus. Der Risikoabfrage aller Arbeitsplätze zur Ermittlung korruptionsgefährdeter Arbeitsbereiche schließt sich die Risikoanalyse als Prüfung der als korruptionsgefährdet ermittelten Arbeitsbereiche einschließlich vorhandener Sicherungssysteme an.

Als besonders korruptionsgefährdet gelten Arbeitsbereiche, bei denen aufgrund ihres hohen Auftragsvolumens oder des starken Interesses von einzelnen Personen oder Firmen an bestimmten Verwaltungsvorgängen die Möglichkeit von bestechlichen Angeboten höher eingeschätzt wird.

## 3. Vorgehen im BA Steglitz-Zehlendorf

Für die Erstellung des Gefährdungsatlases werden die Erfahrungen anderer Behörden berücksichtigt. Die Anwendung einheitlicher Kriterien soll eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse ermöglichen. Das Vorgehen soll die Organisationseinheiten des Bezirksamts kapazitätsmäßig möglichst wenig belasten, damit der Gefährdungsatlas zeitnah vorliegt und ohne größeren Aufwand aktuell gehalten werden kann. Dazu wird wie folgt vorgegangen:

1. Basierend auf den unter Nr. 5 festgelegten Kriterien für die Einstufung der Gefährdungsgrade stellt der Steuerungsdienst die Einstufung der Arbeitsbereiche im Bezirksamt in die vier Gefährdungskategorien als **Entwurf** dar.
2. Dieser Entwurf wird den Leitungen der Ämter, Serviceeinheiten und sonstigen Organisationseinheiten des Bezirksamts zur **Überprüfung** der Einstufungen vorgelegt. Abweichende Einschätzungen sowie erforderliche Änderungen oder Ergänzungen sind mit dem Steuerungsdienst innerhalb einer festgesetzten Frist abzustimmen.
3. Das Bezirksamt **beschließt** den finalisierten Gefährdungsatlas und entscheidet dabei über eventuell nicht ausgeräumte Meinungsverschiedenheiten.
4. Der Gefährdungsatlas wird den Beschäftigten auf geeignete Weise bekanntgegeben und verwaltungsintern im Berliner Beschäftigtenportal veröffentlicht.
5. Die Beschäftigtenvertretungen werden über den Inhalt des Gefährdungsatlases informiert.
6. Auf der Basis der Einstufungen im Gefährdungsatlas sind Risikoanalysen für die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche durchzuführen. Erkannten Sicherheitslücken ist unverzüglich durch geeignete und wirksame Maßnahmen zu begegnen. Eventuelle Beteiligungsrechte der Beschäftigtenvertretungen sind zu beachten.
7. Der Gefährdungsatlas ist regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Die Leitungen der Ämter, Serviceeinheiten und sonstigen Organisationseinheiten des Bezirksamts melden dem Steuerungsdienst erforderliche Änderungen. Änderungen des Gefährdungsatlases werden vom Bezirksamt beschlossen.

## 4. Zuständigkeiten

Zuständig für die Aufstellung des Gefährdungsatlasses und das Veranlassen der regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung ist der Steuerungsdienst. Dazu gehört auch das Prüfen und gegebenenfalls erforderliche Anpassen der Kriterien für die Einstufung in die Gefährdungsgrade. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner im Steuerungsdienst ist die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz.

Die Leitungen der Ämter, Serviceeinheiten und sonstigen Organisationseinheiten des Bezirksamts haben Einstufungen im Gefährdungsatlas zu überprüfen und erforderliche Änderungen dem Steuerungsdienst zu melden bzw. mit ihm abzustimmen. Das betrifft auch Änderungen nach Festsetzung des Gefährdungsatlasses durch das Bezirksamt. Sie haben auf der Basis der Einstufungen Risikoanalysen für die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche durchzuführen und mit geeigneten und wirksamen Maßnahmen das Korruptionsrisiko zu verringern.

## 5. Kriterien für die Einstufung in die Gefährdungsgrade

Für die Einstufung in die einzelnen Gefährdungsgrade werden vier Kategorien gebildet:

Kategorie 1 steht für eine sehr hohe Gefährdung

Kategorie 2 steht für eine hohe Gefährdung

Kategorie 3 steht für eine mittlere Gefährdung

Kategorie 4 steht für eine einfache Gefährdung

Die Höhe der jeweils zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel spielt für die Einstufung der Gefährdungen zwar keine übergeordnete, jedoch eine maßgebende Rolle, da die Gefahr einer korrupten Handlung mit der Fülle bzw. Größenordnung von finanziell bedeutsamen Ereignissen steigt. Die Fach- bzw. Personalverantwortung der Führungskräfte allein auf Grund ihrer Position findet keine gesonderte Berücksichtigung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Korruptionsgefährdung mit Zunahme der Hierarchie und Entscheidungsmacht der Amtsträgerinnen und Amtsträger zunimmt. Das Gleiche gilt auch für eine im Rahmen der Zuständigkeitsregelung eventuell bestehende Kompetenzkonzentration einzelner Beschäftigter.

### 5.1 Kategorie 1 - sehr hohe Gefährdung

Unter der Kategorie 1 - sehr hohe Gefährdung - sind alle fiskalischen und hoheitlichen Aufgaben von sehr erheblicher wirtschaftlicher oder persönlicher Bedeutung für Dritte einzustufen.

Das Tätigkeitsfeld ist mit besonderen Handlungs- und Entscheidungsfreiräumen verbunden und es besteht ein hoher Ermessens- und Beurteilungsspielraum einzelner oder mehrerer Beschäftigter. Hierunter fallen auch Bereiche, in denen ein umfangreiches wirtschaftlich relevantes Fachwissen vorhanden ist, welches für Dritte von Bedeutung sein kann.

Das Arbeitsgebiet hat eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten zum Inhalt:

- a. häufige Außenkontakte, auch im Rahmen von Kontroll- und Aufsichts-, Ermittlungs- und Überwachungs-, Untersuchungs- und Beratungstätigkeit
- b. Vergabe und Abrechnung von Aufträgen, Leistungen oder Subventionen, einschließlich der Vergabe von Fördermitteln und Zuwendungen
- c. Abschluss von Kauf-, Miet-, Nutzungs- und Pachtverträgen für Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Räume
- d. Beschaffung von Waren und Leistungen, die durch Vertragsabschlüsse im Rahmen von Kauf-, Miet-, Pacht-, Raten-, Leasingverträgen u.ä. gekennzeichnet sind
- e. Erteilung von Auflagen, Konzessionen, Genehmigungen und Befreiungen, Zuweisungen, Erlaubnissen u. ä., wie Festsetzen und Erheben von Gebühren
- f. Wartung, Pflege und Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen und Gegenständen
- g. Bewilligung, Ablehnung und Festsetzung von Leistungen und Forderungen mit hohem Ermessensspielraum
- h. Bearbeiten von Vorgängen mit behördeninternen Informationen, die nicht für Dritte bestimmt sind (auch Personalangelegenheiten)
- i. Finanzierung öffentlicher Aufträge durch Sponsoring

Der Aufgabenbereich schließt die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in größerem Umfang mit einer Summe von mehr als 1 Mio. Euro pro Haushaltsjahr ein.

## **5.2 Kategorie 2 - hohe Gefährdung**

Unter der Kategorie 2 - hohe Gefährdung - sind alle diejenigen fiskalischen und hoheitlichen Aufgaben von erheblicher wirtschaftlicher oder persönlicher Bedeutung für Dritte, die unter die Kategorie 1 - sehr hohe Gefährdung - fallen, einzustufen. In der Kategorie 2 ist unter der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung, die Bewirtschaftung von Hausmitteln in einem geringeren Umfang und zwar von 100 Tsd. Euro bis unter 1 Mio. Euro pro Haushaltsjahr zu verstehen.

## **5.3 Kategorie 3 - mittlere Gefährdung**

Unter der Kategorie 3 - mittlere Gefährdung - sind alle fiskalischen und hoheitlichen Aufgaben von wirtschaftlicher oder persönlicher Bedeutung für Dritte einzustufen.

Sie umfasst alle Tätigkeiten, die nicht unmittelbar unter die Kategorie 1 - sehr hohe Gefährdung - oder Kategorie 2 - hohe Gefährdung - fallen.

Das Tätigkeitsfeld beinhaltet in der Regel die Bewilligung, Ablehnung und Festsetzung von Leistungen und Forderungen, die Erteilung von Auflagen, Konzessionen, Genehmigungen und Befreiungen, Zuweisungen, Erlaubnisse u. ä. wie Festsetzen und Erheben von Gebühren, die Vergabe von Aufträgen an freie Berufe, die weitgehend durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften bzw. an feste Honorar- und Gebührenordnungen gebunden sind bzw. keinen oder nur einen geringen Ermessensspielraum zum Inhalt haben, ohne dass in diesem Zusammenhang häufige Außenkontakte bestehen.

Das Aufgabenfeld beinhaltet in der Regel zudem die Bewirtschaftung von Hausmitteln in einem Umfang unter 100 Tsd. Euro pro Haushaltsjahr.

#### **5.4 Kategorie 4 - einfache Gefährdung**

Unter der Kategorie 4 - einfache Gefährdung - sind alle fiskalischen und hoheitlichen Aufgaben von geringer wirtschaftlicher oder persönlicher Bedeutung für Dritte einzustufen, die nicht mindestens unter die Kategorie 3 - mittlere Gefährdung - fallen. Es werden Tätigkeiten wahrgenommen, die die Bewirtschaftung von Hausmitteln in einem geringeren Umfang, unter 50 Tsd. Euro pro Haushaltsjahr, einschließen.

### **6. Risikoanalyse für besonders gefährdete Arbeitsbereiche**

Für die Risikoanalyse für besonders gefährdete Arbeitsbereiche sind nachfolgende Fragen zu bewerten:

1. Wie groß ist der Anteil der gesteigert korruptionsgefährdeten Tätigkeit auf dem einzelnen Arbeitsplatz? (z.B. Anteil der Genehmigungen, Prüfungen, Vergaben, Leistungsfeststellungen usw. im Vergleich zur übrigen Tätigkeit)
2. Hat es Beanstandungen gegeben? (z.B. Prüfberichte oder Beschwerden)
3. Welche Umstände prägen das besondere Interesse möglicher Geber, Vorteile zu erlangen?
4. Gibt es Umstände in der Person der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die zu einer erhöhten Korruptionsgefahr auf diesem Arbeitsplatz führen können? (z.B. Unregelmäßigkeiten im Dienstbetrieb, dienstliche oder private Probleme der Beschäftigten u.ä., die Auswirkungen auf die Korruptionsgefährdung haben können)
5. Liegt der Schwerpunkt der gesteigerten Korruptionsgefährdung
  - in der Art der auf dem Arbeitsplatz anfallenden Tätigkeit?
  - im Arbeitsablauf der Tätigkeit?
  - in besonderen Umständen in der Person der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters?
  - in dem besonders gesteigerten Interesse möglicher Geber?
6. Welche Sicherungsmaßnahmen sind schon vorhanden? (z. B. 4-Augen-Prinzip, getrennte Aufgabenwahrnehmung, Fortbildung, Mitzeichnung, Berichtspflicht, vollständige Dokumentation, verstärkte Dienst- und Fachaufsicht)
7. Welche weiteren Sicherungs- oder Präventionsmaßnahmen wären denkbar?
8. Sind die Maßnahmen wirksam? Welche Maßnahmen sind noch erforderlich?

Zur Unterstützung der Risikoanalyse wird ergänzend auf den Leitfaden Korruptionsprävention für Vorgesetzte verwiesen.

Für die Beratung steht die oder der Beauftragte für den Korruptionsschutz zur Verfügung.